

## **Hauptsatzung des Bezirksverbands Pfalz**

vom 19.08.1999, in der Fassung vom 31.08.2009

Der Bezirkstag hat aufgrund der §§ 6, 7, 8, 10 und 14 der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz (BezO) vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006, (GVBl. S. 57), der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 49b und 58 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. April 2009, (GVBl. S. 162), der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der LKO (LKODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch VO vom 24. Oktober 1994 (GVBl. S. 420) sowie der §§ 1 bis 6 und 16 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Art. 4 des Landesgesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294), folgende Hauptsatzung des Bezirksverbands Pfalz beschlossen:

### § 1

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz. Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.bv-pfalz.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude des Bezirksverbands Pfalz zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann. Die Bekanntmachung soll, soweit dies ohne erheblichen Mehraufwand möglich ist, auch im Internet unter der Adresse „<http://www.bv-pfalz.de>“ erfolgen.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift hierfür keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 3 Abs. 3 LKO DVO des Bezirkstags oder eines Ausschusses können abweichend von Abs. 1 in der „Rheinpfalz“ (Pfalzausgabe) und im Internet unter der Adresse „<http://www.bv-pfalz.de>“ bekannt gemacht werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht ange-

wandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung erfolgen in der „Rheinpfalz“ (Pfalzausgabe).

## § 2 Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirkstag bildet aus seiner Mitte einen Bezirksausschuss, der aus 15 Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Für den Fall der Verhinderung der/des Stellvertreterin/Stellvertreters werden auf Vorschlag der im Bezirkstag vertretenen politischen Gruppen weitere Stellvertreter/innen gewählt. Die weitere Stellvertretung erfolgt nach der in dem Vorschlag enthaltenen Reihenfolge. Die Vorsitzenden der Bezirkstagsfraktionen können, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Ausschusses sind, an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Das gleiche gilt für Mitglieder des Bezirkstags, die keiner Fraktion angehören; § 6 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (2) Neben den gesetzlichen Zuständigkeiten nach § 10 Abs. 4 BezO werden dem Bezirksausschuss zur Beschlussfassung folgende Aufgaben übertragen:
1. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 250.000 Euro,
  2. die Verfügung über Bezirksverbandsvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Bezirksverbands, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einem Geschäftswert von 250.000 Euro im Einzelfall,
  3. die Genehmigung von Verträgen des Bezirksverbands mit der/dem Vorsitzenden des Bezirkstags bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkstags bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro,
  4. die Vergabe von Aufträgen von mehr als 50.000 Euro sowie die Gewährung von Zuschüssen, soweit nach den dafür erlassenen Richtlinien nicht einer der Ausschüsse nach § 3 zuständig ist,
  5. die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 14 BezO i.V.m. § 58 Abs. 3 Satz 5 LKO.
- (3) Der Bezirksausschuss berät die Vorlagen an den Bezirkstag.
- (4) Der Bezirksausschuss ist zuständig für die Erledigung der Anregungen und Beschwerden nach § 11 b Satz 3 LKO.

### § 3 Weitere Ausschüsse

- (1) Der Bezirkstag bildet folgende weitere Ausschüsse:
  1. Werkausschuss LUFA/Ausschuss für Landwirtschaft, Forst und Umwelt,
  2. Ausschuss für Kunst, Kultur, pfälzische Geschichte und Volkskunde,
  3. Ausschuss für Schule und Weiterbildung,
  4. Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Die weiteren Ausschüsse bestehen aus 15 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. § 2 Abs.1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Mindestens 8 Mitglieder und eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern sollen dem Bezirkstag angehören. Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Werkausschusses der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer, Eigenbetrieb des Bezirksverbands Pfalz, sind für den Werkausschuss LUFA/Ausschuss für Landwirtschaft, Forst und Umwelt zu den Mitgliedern nach Satz 1 fünf Vertreter/innen der Beschäftigten des Eigenbetriebs sowie deren Stellvertreter/innen zu wählen. Die Mitglieder des Bezirksvorstands dürfen nicht dem Rechnungsprüfungsausschuss angehören.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, die dem Bezirkstag angehören müssen.
- (4) Der Bezirkstag bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse. Er kann ihnen bestimmte Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung zuweisen.

### § 4 Ältestenrat

Aus der Mitte des Bezirkstags wird ein Ältestenrat gebildet. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für den Bezirkstag Pfalz.

### § 5 Beirat für Gedenkarbeit

- (1) Der Beirat für Gedenkarbeit besteht aus 8 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.
- (2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, die dem Bezirkstag angehören müssen.
- (3) Dem Beirat für Gedenkarbeit obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Weiterentwicklung der Konzeption zur Gedenkarbeit im Bezirksverband Pfalz,

- Beratung zu und Abstimmung von einmaligen und wiederkehrenden Maßnahmen und Projekten der Gedenkarbeit des Bezirksverbands Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen,
- Koordination von Maßnahmen und Projekten der Gedenkarbeit im Bezirksverband Pfalz sowie der Zusammenarbeit mit weiteren Körperschaften und Institutionen.

## § 6

Entschädigung für die Mitglieder des Bezirkstags, des  
Bezirksvorstands, der Gremien nach den §§ 2 bis 5 sowie für die Fraktionen

- (1) Die Mitglieder des Bezirkstags erhalten einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 50 Euro.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro, soweit sie nicht eine Entschädigung nach Absatz 3 erhalten.
- (3) Die/der Vorsitzende des Bezirkstags erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 16 Abs. 1 KomAEVO genannten Betrages. Die Aufwandsentschädigung der/des ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkstags beträgt 50 v.H. und die der/des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkstags 35 v.H. der Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden des Bezirkstags.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 3 Absatz 1 bzw. des Beirats nach § 5 dieser Satzung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro.
- (5) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 3 Absatz 1 bzw. des Beirats nach § 5 dieser Satzung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Vorsitzenden.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 Euro. Für den stellvertretenden Fraktionsvorsitz werden insgesamt 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden gewährt.
- (7) Die Fraktionen im Bezirkstag erhalten für ihre laufende Arbeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100 Euro je Mitglied und einen Sockelbetrag von 350 Euro monatlich.
- (8) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Bezirkstags und der Gremien nach den §§ 2 bis 5 dieser Satzung erhalten die Mitglieder und die zugeladenen Sachverständigen Sitzungsgeld, Lohn- und Verdienstausschlag und Fahrkostenentschädigung.

a) Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt 50 Euro.

b) Lohn- und Verdienstaufschlag

Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständige erhalten als Verdienstaufschlag 15 Euro pro Stunde, es sei denn, sie weisen einen höheren Aufwand nach, höchstens jedoch den doppelten Betrag des Sitzungsgeldes nach Buchstabe a). Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich nach Satz 2. Die angefangene Stunde ist voll zu vergüten. Für die An- und Rückfahrt zum und vom Sitzungsort ist jeweils eine Stunde zu berücksichtigen.

c) Fahrkostenentschädigung

Die notwendigen Fahrkosten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden erstattet. Bei Benutzung der Deutschen Bahn AG werden der Fahrpreis der 1. Klasse einschließlich Zuschläge sowie Ausgaben für Gepäckbeförderung vergütet. Bei Benutzung von Personenkraftwagen wird der Satz des Kilometergeldes nach den jeweils gültigen landesrechtlichen Bestimmungen über die Entschädigung für dienstliche Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge vergütet.

- (9) Für die Teilnahme eines von Seiten des Bezirksverbands Pfalz delegierten Mitglieds an Sitzungen von Organen oder aufgrund der Entscheidung der/des Vorsitzenden des Bezirkstags insoweit gleich zu behandelnder Gremien dritter juristischer Personen, in denen der Bezirksverband Pfalz Mitglied oder an denen der Bezirksverband Pfalz entsprechend formell beteiligt ist, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung nach Absatz 8. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied aufgrund einer Satzung oder anderer Rechtsvorschriften der dritten juristischen Person einen unmittelbaren Anspruch auf Sitzungsgeld und/oder Lohn- und Verdienstaufschlag und/oder Fahrkostenentschädigung hat.
- (10) Den Mitgliedern des Bezirkstags wird für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Fraktion, die der Vorbereitung von Sitzungen des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse dienen, eine Entschädigung nach Absatz 8 Buchstabe a und c gezahlt. Dies gilt auch für die zur Erörterung bestimmter Gegenstände zu Fraktionssitzungen zugezogenen Mitglieder der Ausschüsse. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, darf höchstens 15 betragen.
- (11) Unternehmen einzelne Mitglieder des Bezirkstags im Auftrag des Bezirksverbands Pfalz Reisen, so erhalten sie Reisekostenentschädigung nach jeweils geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## § 7

### Sitzungsgeld für sonstige Personen

§ 6 Abs. 8 gilt entsprechend für die Entschädigung der Vorsitzenden und Mitglieder des Wahlausschusses, von Preisgerichten, Jurys, Beiräten und ähnlichen Gremien, deren Stellvertreter/innen sowie zugeladene Sachverständige bei Teilnahme an Sitzungen, soweit hierfür keine gesonderten Entschädigungen gewährt werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. August 1994, in Kraft getreten am 6. September 1994 außer Kraft.